



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
 Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur
 Postanschrift: Hubertusstraße 17
 52477 Alsdorf
 Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
 FAX: 0 24 04 / 50 - 303
 Homepage: www.alsdorf.de
 E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr
 MI 14.00 - 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr
 MI 14.00 - 18.00 Uhr
 ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr
 MI 08.00 - 18.00 Uhr
 FR 08.00 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten
Asylstelle:**

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr
 MI 14.00 - 18.00 Uhr

Wahlbekanntmachung

1. **Am 30. August 2009 finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt Alsdorf ist in 28 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **27. Juli bis 9. August 2009** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr im Rathaus, Hubertusstraße 17, großer Sitzungssaal, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **amtlichen Personalausweis - Unionsbürger/innen ihren Identitätsnachweis - oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom/von der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht werden, welchem/welcher Bewerber/in die Stimme gelten soll, und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Der/Die Wähler/in hat für die Bürgermeister- und Stadtratswahl sowie die Städteregionsrats- und die Städteregionstagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- für das Amt **des Bürgermeisters**
- für den **Stadtrat**
- für das Amt **des Städteregionsrats**
- für den **Städteregionstag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die **Bürgermeisterwahl**: **gelbes Papier** mit schwarzem Aufdruck
- für die **Stadtratswahl**: **Recyclingpapier** mit schwarzem Aufdruck
- für die **Städteregionsratswahl**: **blaues Papier** mit schwarzem Aufdruck
- für die **Städteregionstagswahl**: **hell oranges Papier** mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 143 -

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
- oder
- b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmezettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Alsdorf, den 17. August 2009
Der Bürgermeister

gez.
Klein

- 144 -

Bekanntmachung

Vorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses des Jugendamtes der Stadt Alsdorf

Der am 30.08.2009 zu wählende Rat der Stadt Alsdorf hat die stimmberechtigten Mitglieder des für die Dauer seiner Wahlzeit neu zu besetzenden Jugendhilfeausschusses zu wählen.

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I Seite 3134) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994, in der zurzeit geltenden Fassung, müssen dem Jugendhilfeausschuss vier stimmberechtigte Mitglieder angehören, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes der Stadt Alsdorf wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Alsdorf gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

Die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Alsdorf wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit gebeten, ihre Vorschläge bis zum

31.08.2009

bei der

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
FG 1.1 - Büro des Rates
Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

einzureichen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter / -innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe in Alsdorf angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer zum Rat der Stadt wählbar ist.

Alsdorf, den 14.08.2009

Klein
Bürgermeister

- 145 -

BEKANNTMACHUNG

Betr.: Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Mariadorf

Die Ruhefrist der Reihengräber

Beerdigungszeitraum 1978-1980,

(von Manfred KÖRLINGS, bestattet 28.11.1978, bis Andreas ERDMANN, bestattet am 5.3.1980), läuft 2010 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

5. März 2010

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Meine Bekanntmachung vom 26.1.2009 wird hiermit aufgehoben.

Nähere Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1 Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 34, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 12.8.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Spille
Erster Beigeordneter